

**Bekanntmachung
zur Datenübermittlung an die Wehrbehörde**

Gemäß § 58c des Gesetzes über die Rechtstellung der Soldaten (Soldatengesetz - SG) übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

Eine Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Für das nächste Jahr erfolgt die Datenübermittlung im Februar 2018. Der Widerspruch gegen diese Datenübermittlung ist bis zum **31. Januar 2018** schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber dem Bürgerbüro des Amtes Langballig, Süderende 1, 24977 Langballig, zu erklären.

Im Auftrage

Tedt

